

# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 12.

Stuttgart-N, 24. Oktober 1936.  
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

K i s s i n g e n - B a d

### An alle reichsdeutschen Sektionen!

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Runderlaß Nr. 128/36 D. St. vom 31. August 1936 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.  
Ue. St.

Das im Monat November Ihrer Sektion zur Verfügung stehende Devisenkontingent entspricht dem Gegenwert von

RM. 150.--

Laut beiliegendem Merkblatt Nr. 12 a darf dieses Kontingent nur bei gleichzeitiger Ausgabe von Nächtigungsgutscheinen verwendet werden. Die Ausgabe von „Empfehlungen“ ist also von der der vorherigen Bezahlung der entsprechenden Anzahl von Nächtigungsgutscheinen abhängig zu machen.

Sie erhalten daher gleichzeitig:

- |  |   |       |     |      |
|--|---|-------|-----|------|
| 1. für je angefangene M 20.— Ihres Kontingents 1 Gutschein und werden daher für diese zugleich mit insgesamt . . . . . |   |       | RM. | 8.-- |
| 2. „Empfehlungs“-Vordrucke:  |   |       |     |      |
| Vorrat aus den Vormonaten lt. Abrechnung . . . . .   | 5 | Stück |     |      |
| <u>Neuzuteilung für den Monat November</u> . . . . .   | — | Stück |     |      |
| zur Verwendung im Monat November insgesamt . . . . .   | 5 | Stück |     |      |

Weitere „Empfehlungen“ für November erhalten die Sektionen nur auf Bestellung und nur gegen Nachweis der Verwendung der bisher erhaltenen.

Ueber die Verwendung des Kontingents, der Gutscheine und der Vordrucke ist bis 20. November an Hand des beiliegenden Vordruckes abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingennommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen.

Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge verbucht.

Für Dezember können Reisezahlungsmittel erst dann zugeteilt werden, wenn diese Abrechnung erfolgt und die Zahlung bei der Vereinskasse eingegangen ist.

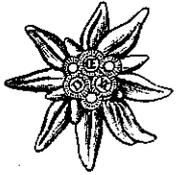
Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 12 a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.

Die Sektion darf im November nur über das oben angeführte Kontingent verfügen. Einsparungen in diesem oder in früheren Monaten können einer Sektion in keinem Fall für spätere Monate gutgeschrieben werden. Dementsprechende Anträge an den Verwaltungsausschuß sind daher völlig zwecklos. Für Dezember haben wir eine größere Zuteilung in Aussicht genommen.

Im übrigen gelten für die Verteilung des November-Kontingents die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 11 vom 25. September 1936, die auch weiterhin unbedingt eingehalten werden müssen.

Beilage: Merkblatt 12a  
" 1 Abrechnung

Mit deutschem Bergsteigergruß!  
Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.V.  
gez.: Dr. Weiß.



# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

### Merktblatt 12a

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 12.

Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nächtigungen auf Schutzhütten des D. u. O. A. V. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nächtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Vorgang:

1. Durch den B. V. werden nunmehr Gutscheine ausgegeben, welche bei Nächtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von Sch. 2.— je Gutscheine in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden.

2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Gutschein zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.

3. „Empfehlungen“ für Schillingzuteilung dürfen ab 1. November 1936 nur dann ausgestellt werden, wenn für je angefangene RM. 20.— des empfohlenen Betrages ein Gutschein zum Preis von RM. 1.— gelöst wird. Ergibt sich sonach durch Zuteilung mehrerer durch 20 nicht teilbarer Beträge ein Mehrererfordernis an Gutscheinen, so kann die Sektion diese gegen Verwendungsnachweis nachbezahlen. Die Bezahlung seitens des Mitgliedes hat bar und vor Ausstellung des Gutscheines zu erfolgen, ab 1. Dezember 1936 muß außerdem der Mitgliedsbeitrag 1937 bezahlt sein.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. Die Gutscheine sind unterschiedslos von jedem Bezueher einer „Empfehlung“ zu erwerben. Diese Erwerbspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Mehr Gutscheine, als auf je angefangene RM. 20.— entfallen, dürfen nicht ausgegeben werden.

5. Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Gutschein mit je RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie jeweils bis zum 20. jeden Monats zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisezkontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliefern. Ein Formblatt für diese Abrechnung liegt bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B. V. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.

Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisezkontingents entfallen. Nicht benützte Gutscheine verfallen.

6. Die Gutscheine lauten auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder. Sie sind von der Sektion mit Namen, mit der Zahl der „Empfehlung“ und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage.

Soweit möglich, muß der Gutschein vom Mitglied sofort bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden.

7. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsbereiches, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächtigung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rückvergütet; diese können durch wiederholte Nächtigung oder Nächtigung in Betten statt auf Matratzen usw. ausgeglichen werden. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß für diesen eingelösten Gutschein je RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B. V.

8. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B. V. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.

9. Diese Hüttengutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden. Die hierfür nötige Sonderregelung wird vom B. V. angestrebt.

Stuttgart-N, 24. Oktober 1936.  
Kriegsbergstraße 30 II.

Verwaltungsausschuß des D. u. O. A. V.

gez.: Dr. F. Weiß,  
Schatzmeister.